

# § 6 Jugendschutzgesetz

## Hinweise zu Glücksspielen

Bei Glücksspielen wie z.B. Geldspielautomaten, Lotterien oder Sportwetten haben die Spieler keinen Einfluss auf das Spielergebnis. **Minderjährige dürfen nur im Rahmen von Volksfesten oder Jahrmärkten an Glücksspielen teilnehmen.** Die Gewinnmöglichkeiten dürfen hier nur einem geringen Wert entsprechen (max. Geldwert bis zu 60 €). Ansonsten ist die Teilnahme an Glücksspielen für Minderjährige verboten, auch **der Aufenthalt in Spielhallen ist ihnen grundsätzlich verboten**, auch in Begleitung ihrer Eltern.

In Gaststätten und anderen Örtlichkeiten dürfen lt. § 3 der Spielverordnung bei ständiger Aufsicht max. zwei Spielautomaten, bzw. bei vorhandenen technischen Sicherungsmaßnahmen max. drei Spielautomaten aufgestellt sein. Minderjährigen ist das Spielen daran verboten. Mit mehreren entsprechenden Spielgeräten ausgestattete Nebenräume gelten als Spielhallen, in denen sich Minderjährige nicht aufhalten dürfen. Wettbüros, Lotto-Aannahmestellen und Billardcafés gelten nicht als Spielhallen.

Neben den Glücksspielen gibt es weitere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten, z.B. Geschicklichkeitsspiele oder Quiz. An Gewinnspielen in Radio und Fernsehen dürfen lt. § 3 der Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten Jugendliche ab 14 Jahren teilnehmen.

